VERORDNUNG (EWG) Nr. 2164/70 DES RATES
vom 27. Oktober 1970
über die Einfuhr von Olivenöl aus Spanien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 8 des Anhangs I des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien ist für die Einfuhr von Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, das vollständig in Spanien gewonnen und unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, eine Sonderregelung vorgesehen ; für die Durchführung dieser Regelung ist der Erlaß von Durchführungsbestimmungen erforderlich.

Diese Sonderregelung sieht für das betreffende Öl einen pauschalen Abschlag von 0,50 Rechnungseinheiten/100 Kilogramm auf die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft zu erhebende Abschöpfung vor ; sofern Spanien eine besondere Ausfuhrabgabe erhebt, sieht diese Regelung außerdem eine Verringerung der genannten Abschöpfung um einen Betrag in Höhe der Sonderabgabe, höchstens jedoch um 4 Rechnungseinheiten/100 Kilogramm, vor.

Es ist vorzusehen, daß entsprechend den Vorschriften des Abkommens die besondere Ausfuhrabgabe bei der Einfuhr in die Gemeinschaft auf den Ölpreis aufgeschlagen wird ; um die ordnungsgemäße Anwendung der betreffenden Regelung sicherzustellen, sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit bei der Einfuhr des Öls die besondere Ausfuhrabgabe bezahlt ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf anderes Olivenöl als raffiniertes Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, das vollständig in Spanien gewonnen und unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird bei der Einfuhr in die Gemeinschaft derjenige Abschöpfungsbetrag — verringert um 0,50 Rechnungseinheiten/100 Kilogramm — angewendet, der nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (3), berechnet wird und bei der Einfuhr anwendbar ist.

Artikel 2

Die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft zu erhebende Abschöpfung für das in Artikel 1 definierte Erzeugnis wird gemäß Artikel 1 berechnet und um einen Betrag von höchstens 4 Rechnungseinheiten/100 Kilogramm verringert, der der von Spanien bei der Ausfuhr des in Artikel 1 bezeichneten Olivenöls in die Gemeinschaft erhobenen besonderen Ausfuhrabgabe entspricht.

Artikel 3

Die in Artikel 2 vorgesehene Regelung gilt für alle Einfuhren, für die die besondere Ausfuhrabgabe bis zu einer Höhe bezahlt ist, die weder den gemäß Artikel 1 errechneten und bei der Einfuhr des Öls in die Gemeinschaft anwendbaren Abschöpfungsbetrag noch 4 Rechnungseinheiten/100 Kilogramm überschreitet.

Artikel 4

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und insbesondere zu Artikel 3 werden nach dem in Artikel 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Verfahren erlassen.

Artikel 5

Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung gilt ab Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien bis zum 31. Oktober 1971.

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Oktober 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. SCHEEL

(1) ABl. Nr. C 129 vom 26. 10. 1970, S. 32.

(2) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(3) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.